

**HESSISCHER LANDTAG**

07. 05. 2023

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der CDU****Fraktion der SPD****Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes****A. Problem**

Nach § 5 Abs. 4 HessAbgG beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

B. Lösung

Hinsichtlich der Grundentschädigung ist eine Regelung für die Dauer der 21. Wahlperiode zu treffen.

C. Befristung

Nur soweit angeführt, ansonsten keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Index bedingte Mehr- oder Minderkosten während der Wahlperiode

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (GVBl. S. 798), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 9 355 Euro.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Er beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 9 329 Euro. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zudem eine ebenfalls steuerpflichtige, nicht versorgungsfähige Amtszulage in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 4 665 Euro, die Vizepräsidenten in Höhe eines steuerpflichtigen Auszahlungsbetrages von 2 332 Euro.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2024, 1. Juli 2025, 1. Juli 2026, 1. Juli 2027 und zum 1. Juli 2028 an die Verdienstentwicklung angepasst.“
 - b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Diese beträgt ab 1. Juli 2024 monatlich 1 481 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Begründung**Zu Art. 1****Zu Nr. 1 bis 3**

Nach § 5 Abs. 4 beschließt der Landtag innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Grundentschädigung und der Amtszulagen über die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Die Höhe der Grundentschädigung nach Abs. 1 und der Amtszulage nach Abs. 2 wird in der 21. Wahlperiode jeweils zum 1. Juli eines Jahres um die Entwicklung des Nominallohnindex angepasst.

Zu Nr. 4

Die Höhe der Kostenpauschale wird aktualisiert.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 7. Mai 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
Der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
Stefan Naas